



Kanton Zürich  
Sicherheitsdirektion  
**Strassenverkehrsamt**

**A. Baumann**  
lic. iur.  
Stv. Leiter  
Rechtsdienst  
Uetlibergstrasse 301  
8036 Zürich  
Tel. 058 811 32 99  
adrian.baumann@stva.zh.ch  
www.stva.zh.ch

Herrn  
Alex Brunner  
Bahnhofstrasse 210  
8630 Wetzikon

Zürich, 18. Dezember 2020 / BA2  
**Verkehrsabgaben 2021 - Rechnung Nr. 2-20 vom 23.10.2020**  
**Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2020**

Sehr geehrter Herr Brunner

Wir bestätigen Ihnen den Erhalt Ihres Schreibens, welches am 14. Dezember 2020 bei uns eingegangen ist. Wir haben dieses zur Kenntnis genommen und können zu den von Ihnen aufgeworfenen Frage wie folgt Stellung nehmen:

Die Aufgabe und die Berechtigung des Strassenverkehrsamtes, die Verkehrsabgaben für im Kanton Zürich zugelassene Fahrzeuge zu erheben, ergibt sich aus dem öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Zürich. Beim Strassenverkehrsamt handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Verwaltungseinheit mit Amtsstruktur nach kantonalzürcherischem Recht. Die wesentlichen Angaben zum Strassenverkehrsamt, seiner Struktur und den obersten Kaderpersonen finden sich im Staatskalender des Kantons Zürich, welcher unter anderem auch auf der kantonalen Website publiziert ist. Weitere Namen oder gar Adressen der Mitarbeitenden werden aus Gründen der Persönlichkeits- und Datenschutzes nicht bekanntgegeben.

Das Strassenverkehrsgesetz des Bundes gewährt den Kantonen das Recht, Verkehrsabgaben zu erheben. Gestützt darauf hat der Kantonsrat des Kantons Zürich das kantonale Verkehrsabgabengesetz erlassen, welches in seiner aktuellen Fassung in einer Volksabstimmung gutgeheissen wurde. Nähere Ausführungsbestimmungen hat der Regierungsrat in einer Verordnung geregelt.

Die Verkehrsabgabe ist von der Halterin oder vom Halter eines Fahrzeuges zu entrichten, unabhängig davon, ob es sich bei der Halterin oder dem Halter um eine natürliche oder juristische Person handelt. Da Sie aktuell Halter eines im Kanton zugelassenen Personenwagens sind (Mercedes-Benz A 220 4m, ZH 493 018), haben Sie die Rechnung für die Verkehrsabgaben für das Jahr 2021 erhalten.

Die Verordnung zum Organisationsgesetz des Regierungsrates legt fest, dass die staatlichen resp. hoheitlichen Aufgaben im Bereich des Strassen- und Schiffsverkehrs einschliesslich des Bezugs von Verkehrsabgaben der Sicherheitsdirektion obliegen. Die Sicherheitsdirektion wiederum hat in Ihrer Organisationsverordnung letztere Aufgabe dem



Strassenverkehrsamt zugewiesen und bestimmt, dass es diese Aufgabe erstinstanzlich in eigenem Namen wahrnimmt. Amtsintern sind die Mitarbeitenden des Finanz- und Rechnungswesen durch den Amtsleiter formell ermächtigt, die entsprechenden Rechnungen auszustellen und die für das Inkasso notwendigen Vollzugshandlungen vorzunehmen. Diese Kompetenz reicht bis zum Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder, für den Fall, dass die Verkehrsabgaben (oder andere Gebühren) nicht bezahlt werden (vgl. dazu Art. 16 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes).

Die angegebenen Rechtsquellen sind publiziert und in den Websites von Bund und Kanton einsehbar. Deren volle Bezeichnung (mit Registernummer) lautet:

- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
- Verkehrsabgabengesetz vom 11. September 1966 (LS 741.1)
- Verkehrsabgabenverordnung vom 23. November 1983 (LS 741.11)
- Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (LS 172.1)
- Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (LS 172.11)
- Organisationsverordnung der Sicherheitsdirektion vom 5. Oktober 2012 (LS 172.110.2)

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

A. Baumann